



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Schema zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Erläuterungen zum Verfahrensablauf.....</b>	<b>4</b>
Abschnitt 1: Angebot und Auftragsbestätigung .....	4
Abschnitt 2: Vorprüfung .....	4
Abschnitt 3: Abschluss eines Überwachungsvertrages .....	5
Abschnitt 4: Einreichung der Unterlagen bei Zustimmungsbehörde / Zustimmungsbescheid und Begutachtungsvorbereitung .....	5
Abschnitt 5: Begutachtung im Unternehmen .....	5
Abschnitt 6: Gegenprüfung der Unterlagen und Zertifikatserteilung .....	6
Abschnitt 7.a: Jährliche Efb-Zertifikatsüberwachung.....	7
Abschnitt 7.b: Efb-Zertifikatserweiterung, -änderung .....	7
Abschnitt 7.c: Unangekündigte Vor-Ort Termine im Unternehmen.....	7
<b>3. Hinweise zum Überwachungsvertrag und -zertifikat .....</b>	<b>8</b>
3.1 Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifizierungsumfangs .....	8
3.2 Meldepflichtige Änderungen.....	8
3.3 Berücksichtigung sonstiger Prüfungen.....	8
3.4 Sachverständigenwechsel.....	9
3.5 Begutachtung aus besonderem Anlass.....	9
3.6 Unangekündigte Vor-Ort-Termine .....	9
3.7 Rechte und Pflichten des ZER-QMS Überwachungszertifikat- und Überwachungszeichen-Inhabers.....	9
3.8 Vorgehensweise zur Klärung von Verstößen gegen den Überwachungsvertrag .....	9
3.9 Entsorgungsfachbetriebsregister .....	10
3.10 Erlöschen von Zertifikaten .....	10
3.11 Entzug von Überwachungszertifikaten und -zeichen .....	10
3.12 Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages .....	10
3.13 Mitteilungspflichten an Behörden.....	10



## 1. Schema zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

	Inhalt	
Abschnitt 1 Angebot und Auftragsbestätigung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anfrage des Entsorgungsbetriebes.</li><li>- Vorbereitungsgespräch telefonisch oder Vor-Ort-Gespräch mit dem Entsorgungsbetrieb.</li><li>- Entsorgungsbetrieb reicht Benehmensangaben zur Efb-Zertifizierung (Zertifikateintrag / Datenerhebung) ein.</li><li>- Versenden eines Angebotes an den Entsorgungsbetrieb und mitgeltender Unterlagen.</li><li>- Auftragsbestätigung unter Anerkennung dieser Richtlinie zurück an ZER-QMS .</li><li>- Unterschriebener Überwachungsvertrag zurück an ZER-QMS.</li></ul>	
Abschnitt 2 Vorprüfung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Eine Vorprüfung zur Feststellung der Zertifizierungsfähigkeit ist durch die ZER-QMS verpflichtend durchzuführen.</li><li>- Sollte die Vorprüfung negativ ausfallen, darf kein Überwachungsvertrag geschlossen werden! Das Verfahren kann zu diesem Zeitpunkt nicht weiter geführt werden.</li><li>- Für bereits zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe mit gültiger Zertifizierung entfällt die Pflicht zur Vorprüfung.</li></ul>	
Abschnitt 3 Abschluß eines Überwachungs- vertrages	<ul style="list-style-type: none"><li>- Nach positiver Vorprüfung wird der von der ZER-QMS gegengezeichnete Überwachungsvertrag an den Kunden versandt.</li><li>- Der Kunde erhält zur Vorbereitung des Verfahrens die Begutachtungsdokumentation.</li></ul>	
Abschnitt 4 Einreichung der Unterlagen bei Behörde / Zustimmungsbe- scheid und Begut- achtungsvorbereitung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Einreichung des Überwachungsvertrages und Benehmensangaben zur Efb- Zertifizierung bei Zustimmungsbehörde der ZER-QMS</li><li>- Beauftragung der Sachverständigen</li><li>- Terminabsprache zwischen Sachverständigem und Entsorgungsbetrieb</li><li>- Einsendung der vorausgefüllten ZER-QMS Checklisten für Entsorgungsfachbetriebe vom Unternehmen an Sachverständigen</li><li>- Auf Wunsch des Entsorgungsbetriebes: Durchführung einer Vorbegutachtung</li></ul>	



<b>Abschnitt 5</b> Begutachtung im Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Durchführung der Begutachtung vor Ort:<ul style="list-style-type: none"><li>- Gespräch mit Leitung</li><li>- Prüfung der Nachweise</li><li>- Betriebsbegehung</li><li>- Abschlußgespräch mit Benennung von Abweichungen und Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen</li></ul></li><li>- Soweit festgestellt, Nachweis der Behebung von Abweichungen auf Schriftwege oder Nachbegutachtung</li><li>- Bericht des Sachverständigen an Zertifizierungsstelle</li></ul>	
<b>Abschnitt 6</b> Gegenprüfung der Unterlagen und Zertifikatserteilung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Begutachtungsbericht, Überwachungsvertrag, Benehmensbescheid / Benehmensangaben) und Entscheidung über Zertifikatserteilung durch nicht an Begutachtung beteiligten Sachverständigen</li><li>- Erteilung und Aushändigung des Zertifikats bzw. Einstellung in das Entsorgungsfachbetrieberegister</li></ul>	
<b>Abschnitt 7.a</b> Jährliche Efb-Zertifikatsüberwachung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anschreiben des Entsorgungsfachbetriebes zu anstehender Überwachung, Angabe des Zeitraums, Umfangs und des Sachverständigen, Anlage der benötigten Begutachtungsdokumente und eines Formulars zur Änderungsanzeige</li><li>- Beauftragung des Sachverständigen</li><li>- Terminabsprache zwischen Sachverständigem und Entsorgungsfachbetrieb</li><li>- Weiter wie Abschnitt 5 und 6</li></ul>	
<b>Abschnitt 7.b</b> Efb-Zertifikats-erweiterung, -änderung	<ul style="list-style-type: none"><li>- Entsorgungsfachbetrieb informiert ZER-QMS über Änderungen/Erweiterungen</li><li>- Entsorgungsfachbetrieb erhält Angebot</li><li>- Entsorgungsfachbetrieb erhält das Formular Benehmensangaben zur Efb-Zertifizierung Auftragsbestätigung und Angaben für die Benehmensregelung ausgefüllt zurück an ZER-QMS</li><li>- Weiter wie Abschnitt 4, 5 und 6, aber ohne Neuabschluss eines Überwachungsvertrages</li></ul>	
<b>Abschnitt 7.c</b> Unangekündigte Vor-Ort Termine im Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die ZER-QMS ist verpflichtet nach eigener Systematik unangekündigte vor-Ort-Termine durchzuführen</li></ul>	



## 2. Erläuterungen zum Verfahrensablauf

### Abschnitt 1: Angebot und Auftragsbestätigung

Auf die Angebotsanfrage des Entsorgungsbetriebes folgt ein telefonisches Vorbereitungsgespräch oder bei Bedarf auch ein Vor-Ort-Gespräch. Inhalte des Vorgesprächs sind die Erhebung der notwendigen Daten zur Angebotserstellung und die Klärung von Fragen zum generellen Ablauf des Zertifizierungsverfahrens. Das Gespräch dient ergänzend dazu festzustellen, inwieweit der Eintritt in das Zertifizierungsverfahren zum vorgesehenen Zeitpunkt bereits sinnvoll ist. Anschließend reicht der Entsorgungsbetrieb den ZER-QMS Erhebungsbogen und das Formblatt Benehmensangaben zur Efb-Zertifizierung nach §56 KrWG ausgefüllt bei der ZER-QMS ein. Im Ausnahmefall werden für die Angebotserstellung auch gleichwertige Angaben akzeptiert.

Im Anschluß erhält der Entsorgungsbetrieb:

- Angebot
- Überwachungsvertrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Richtlinie zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

Wird das Angebot angenommen, übersendet der Entsorgungsbetrieb folgende Unterlagen an die ZER-QMS:

- Auftragsbestätigung unter Anerkennung dieser Richtlinie und der AGB der ZER-QMS
- Unterschriebener Überwachungsvertrag

### Abschnitt 2: Vorprüfung

Die ZER-QMS ist vor dem Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einem noch nicht zertifizierten Entsorgungsbetrieb verpflichtet, eine Vorprüfung zur Feststellung der Zertifizierungsfähigkeit durchzuführen (siehe §11 Abs. 5 EfbV). Die ZER-QMS entscheidet, ob für die Vorprüfung ein Vor-Ort-Termin erforderlich ist. Kriterien hierfür sind z.B. die Größe des Betriebes, der Zertifizierungsumfang, die Komplexität und die Umweltrelevanz der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Im Rahmen der Vorprüfung wird untersucht, ob der Entsorgungsbetrieb die Gewähr dafür bietet, dass dieser die in der EfbV festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe erfüllt. Die Vorprüfung umfasst folgende Bereiche:

- Betriebsorganisation
- Durchführung der abfallwirtschaftl. Tätigkeiten (erforderliche behördliche Entscheidungen vorhanden)
- Zuverlässigkeit des Inhabers
- Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person(en)
- Fachkunde des Inhabers bzw. der verantwortlichen Person(en)

Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Formblatt Benehmensangaben zur Efb-Zertifizierung nach § 56 KrWG und ggfs. zusätzlich in einer gesonderten Begutachtungsdokumentation festgehalten. Dem Entsorgungsbetrieb wird das Ergebnis der Vorprüfung mitgeteilt.

Sollte die Vorprüfung negativ ausfallen, darf kein Überwachungsvertrag geschlossen werden. Das Verfahren kann zu diesem Zeitpunkt nicht weiter geführt werden.

Sollten die Punkte, die zu einer negativen Bewertung in der Vorprüfung geführt haben vom Entsorgungsbetrieb behoben sein, ist auf Antrag bei der ZER-QMS einmalig eine erneute Vorprüfung zur Feststellung der Zertifizierungsfähigkeit möglich.

Für bereits zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe, die einen Wechsel zur ZER-QMS beabsichtigen, ist keine Vorprüfung zum Abschluss eines Überwachungsvertrages erforderlich. In diesem Fall reicht der Nachweis über eine bestehende und aktuelle Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb aus.



## **Abschnitt 3: Abschluss eines Überwachungsvertrages**

Nach positiver Vorprüfung wird der von der ZER-QMS gegengezeichnete Überwachungsvertrag zusammen mit dem Formblatt Benehmensangaben zur Efb-Zertifizierung nach §56 KrWG, in welchem auch das Ergebnis der Vorprüfung dokumentiert ist (s.o.), an den Kunden versandt. Der Überwachungsvertrag gilt nur in Verbindung mit diesem Formblatt zu den Benehmensangaben.

Der Kunde erhält parallel zur Vorbereitung des Verfahrens für die folgende Begutachtung vor Ort die EfbV Begutachtungsdokumentation der ZER-QMS.

## **Abschnitt 4: Einreichung der Unterlagen bei Zustimmungsbehörde / Zustimmungsbescheid und Begutachtungsvorbereitung**

Der Überwachungsvertrag bedarf der Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde (Zustimmungsbehörde) am Hauptsitz der ZER-QMS. Die Zustimmungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde (Überwachungsbehörde). Hierüber wird ein Bescheid zur Zustimmung zum Überwachungsvertrag erlassen.

Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die erforderlichen Unterlagen sollten daher schnellstmöglich an die ZER-QMS zurückgeschickt werden. Die Zulassung des Überwachungsvertrages und die anschließende Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb gelten nur in Verbindung mit den im Formblatt „Benehmensangaben zur Efb-Zertifizierung nach §56 KrWG“ zur Zertifizierung beantragten Standorte, Betriebseinheiten und abfallwirtschaftliche Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten werden im Anhang zum Zertifikat aufgeführt. Änderungen erfordern eine erneute Beantragung bei der Zustimmungsbehörde und sind gebührenpflichtig. Von der ZER-QMS werden nach Rücksendung durch den Entsorgungsbetrieb bei der Zustimmungsbehörde folgende Unterlagen zur Zustimmung eingereicht:

- Überwachungsvertrag
- Formblatt „Benehmensangaben zur Efb-Zertifizierung nach §56 KrWG“

Die ZER-QMS sendet dem Entsorgungsbetrieb eine Auftragsbestätigung mit der Benennung des für die Begutachtung zuständigen Sachverständigen. Der Sachverständige kann unter Angabe von Gründen vom Entsorgungsbetrieb abgelehnt werden. In diesem Fall erfolgt die Benennung eines anderen Sachverständigen.

Die Basis für die Vorbereitung auf die Begutachtung vor Ort bildet für den Sachverständigen die vom Unternehmen vorausgefüllte Begutachtungsdokumentation für Entsorgungsfachbetriebe. Daher sollte diese vor der Begutachtung vor Ort dem Sachverständigen vorliegen. Dem Entsorgungsbetrieb bietet diese Begutachtungsdokumentation die Möglichkeit, sich optimal auf die Begutachtung vorzubereiten: Er erhält einen Überblick über die geforderten Nachweise bzw. die Inhalte der Begutachtung.

Auf Wunsch des Entsorgungsbetriebes kann eine Vorbegutachtung im Betrieb durchgeführt werden.

## **Abschnitt 5: Begutachtung im Unternehmen**

Die erstmalige und die jährliche Überprüfung (siehe Abschnitt 6) umfassen mindestens einen Vor-Ort-Termin des beauftragten Sachverständigen an jedem zu zertifizierenden Standort, bei dem dieser die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb begutachtet. Sofern es erforderlich ist, hat der beauftragte Sachverständige weitere Vor-Ort-Termine durchzuführen. Die Durchführung von Stichprobenzertifizierungen, in denen nicht alle Standorte vor Ort begutachtet werden, ist ausgeschlossen. Im Vorfeld zu den jeweiligen Begutachtungen (ausgenommen bei unangekündigten Vor-Ort-Terminen) erhält der Entsorgungsbetrieb vom Sachverständigen einen Auditplan, in dem Auditzeiten und Begutachtungsumfang festgelegt sind.

Der leitende Sachverständige bzw. das Sachverständigenteam führt die Begutachtung im Unternehmen durch. Der Ablauf der Begutachtung ist in der Regel wie folgt: zunächst wird ein Gespräch mit der Leitung zur Prüfung der „Führungselemente“ (z.B. Gestaltung der Aufbauorganisation, Überwachung und Kontrolle) durchgeführt. Anhand der ZER-QMS-Begutachtungsdokumentation für Entsorgungsfachbetriebe prüft der Sachverständige sodann die Erfüllung der EfbV-Forderungen unter Sichtung der einschlägigen Nachweise. Zum Abgleich der Nachweise mit den tatsächlichen Begebenheiten vor Ort führt der Sachverständige eine Begehung aller zur Zertifizierung beantragten Betriebsteile durch. Im Rahmen der Begutachtung hat der Sachverständige darauf



zu achten, daß die erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Auch die Erfüllung der hierin enthaltenen Auflagen sowie die Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind vom Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren. Hierzu werden auch Mitarbeitergespräche geführt. Die Sachverständigen haben bei der Prüfung neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

Die Dokumentationen entsprechend § 5 EfbV (Betriebstagebuch) haben einen besonderen Stellenwert bei der Überprüfung. Die Verlässlichkeit der Dokumentation ist daher durch Stichproben des Sachverständigen zu überprüfen. Die erforderliche Anzahl der Stichproben hängt von der vorgefundenen Situation, insbesondere der Vollständigkeit und der Qualität der Dokumentation ab.

Der Entsorgungsbetrieb ist verpflichtet, den beauftragten Sachverständigen der ZER-QMS alle für die Prüfung der in der EfbV genannten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und den beauftragten Sachverständigen der ZER-QMS, soweit dies zur Prüfung der in der EfbV genannten Anforderungen erforderlich ist, das Betreten des Grundstücks, der Geschäfts- oder Betriebsräume, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten sowie Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Die vom Sachverständigen festgestellten Abweichungen werden in einem Abweichungsbericht festgehalten. In einem Abschlussgespräch teilt der Sachverständige dem Entsorgungsbetrieb das Ergebnis der Begutachtung mit. Er erläutert die festgestellten Abweichungen und der Entsorgungsbetrieb wird gebeten, eine Ursachenanalyse durchzuführen und Korrekturmaßnahmen sowie für die Korrektur verantwortliche Personen zu benennen. Die Abweichungen sind vom Entsorgungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Werden bei einem bereits zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb Abweichungen festgestellt, ist der Nachweis der Behebung innerhalb von 3 Monaten durch den Entsorgungsfachbetrieb zu führen, da ansonsten die ZER-QMS verpflichtet ist, das Zertifikat zu entziehen.

Der leitende Sachverständige erstellt den Begutachtungsbericht und leitet diesen, zusammen mit der mitgeltenden Begutachtungsdokumentation und ggfs. zusammen mit dem Abweichungsbericht oder weiteren Aufzeichnungen, an die Zertifizierungsstelle weiter. Der Sachverständige hat die im Benehmensbescheid von der Überwachungsbehörde gemachten Ausführungen im Rahmen des Verfahrens und bei der Erstellung des Begutachtungsberichtes zu beachten.

Die Behebung der festgestellten Abweichungen kann - je nach Art und Schwere - folgendermaßen durchgeführt werden:

- durch Vorlage der fehlenden Nachweise,
- durch Einsendung von Korrekturbestätigungen,
- ggfs. durch die Durchführung einer Nachbegutachtung.

Die Nachweise bzw. Korrekturbestätigungen sollen direkt an den Sachverständigen geschickt werden: Er unterrichtet nach deren Überprüfung die Zertifizierungsstelle darüber, daß die aufgeführten Abweichungen behoben wurden.

## **Abschnitt 6: Gegenprüfung der Unterlagen und Zertifikatserteilung**

Der Begutachtungsbericht, die mitgeltende Begutachtungsdokumentation und ggf. der Abweichungsbericht werden von einem nicht an der Begutachtung beteiligten Sachverständigen der ZER-QMS hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung (richtlinienkonformen Durchführung) und der Plausibilität der Verfahrensführung (Umfang, Inhalte) geprüft. Überwachungsvertrag und Benehmensbescheid werden bei der Prüfung ebenfalls berücksichtigt, so dass die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung und die Empfehlung des Sachverständigen Grundlage der Entscheidung über die Zertifikatsvergabe sind. Entscheidungen zur Zertifikatserteilung können mit Auflagen verbunden werden. Für den Fall, daß die ZER-QMS die Zertifikatsreife nicht für gegeben erachtet, kann eine Aufforderung zur Behebung der Mängel mit entsprechender Nachbegutachtung ergehen.



Soweit aufgrund der Begutachtung festgestellt wurde, daß die Anforderungen der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe erfüllt sind, stellt die Zertifizierungsstelle dem Entsorgungsbetrieb ein Überwachungszertifikat aus. Dieses enthält die folgenden Angaben:

- Name und Sitz des Betriebes und seiner zertifizierten Standorte,
- die Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten des Betriebes bezogen auf seine Standorte und Anlagen (wenn der Entsorgungsfachbetrieb seine zertifizierten Tätigkeiten beschränkt auf bestimmte Abfallarten oder Abfälle aus bestimmten Herkunftsbereichen oder bestimmte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren oder bestimmte Standorte unter Angabe derselben),
- Name der technischen Überwachungsorganisation, Datum der Ausstellung und die Unterschrift des leitenden Sachverständigen und des Leiters der technischen Überwachungsorganisation bzw. seines Stellvertreters.

Mit dem Überwachungszertifikat erhält der Betrieb ein Überwachungszeichen. Dieses enthält die Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb in Verbindung mit dem Hinweis auf die zertifizierte Tätigkeit und die ZER-QMS.

### **Abschnitt 7.a: Jährliche Efb-Zertifikatsüberwachung**

Mindestens jährlich ist eine Überwachungsbegutachtung (Folgebegutachtung) durchzuführen. Der Entsorgungsfachbetrieb ist verpflichtet, diesen vom § 56 KrWG gesetzten Zeitraum einzuhalten. Zur Einleitung des Überwachungsverfahrens erhält der Entsorgungsbetrieb ein Anschreiben unter Angabe des Zeitraums der Überwachung und des beauftragten Sachverständigen. Als Anlage wird ein Formular zur Änderungsanzeige beigelegt, in welchem stattgefundene bzw. geplante Änderungen in Bezug auf die Zertifizierung durch den Entsorgungsbetrieb an die ZER-QMS mitzuteilen sind. Der vorgeschlagene Sachverständige kann unter Angabe von Gründen vom Entsorgungsbetrieb abgelehnt werden. In diesem Fall erfolgt die Benennung eines anderen Sachverständigen.

Parallel werden der leitende Sachverständige oder das Sachverständigenteam mit der Durchführung der Überwachung beauftragt. Der Sachverständige und der Entsorgungsfachbetrieb vereinbaren einen Termin innerhalb des gesetzten Zeitrahmens. Die vom Betrieb auszufüllende und zur Vorbereitung des Sachverständigen dienende Begutachtungsdokumentation für Entsorgungsfachbetriebe sollte dem Sachverständigen vor der Begutachtung vor Ort zugesandt werden. Das sich anschließende Überwachungsverfahren läuft analog Abschnitt 5 und 6 dieses Kapitels ab.

### **Abschnitt 7.b: Efb-Zertifikatserweiterung, -änderung**

Der Entsorgungsfachbetrieb ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der ZER-QMS unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Nach wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen des Zertifizierungsumfanges des Entsorgungsfachbetriebes ist ebenfalls eine Überwachungsbegutachtung durchzuführen. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen sind in der Regel mit der Durchführung eines erneuten, kostenpflichtigen Benehmensbescheides der Zustimmungsbehörde verbunden.

Nach Eingang der Meldung erhält der Entsorgungsbetrieb folgende Unterlagen:

- Angebot
- Formblatt Angaben für die Benehmenregelung
- Begutachtungsdokumentation für Entsorgungsfachbetriebe

Der weitere Ablauf des Verfahrens gestaltet sich analog den Abschnitten 4, 5 und 6 dieses Kapitels, der Abschluss eines neuen Überwachungsvertrages ist allerdings in der Regel nicht erforderlich.

### **Abschnitt 7.c: Unangekündigte Vor-Ort Termine im Unternehmen**

Die ZER-QMS ist verpflichtet ein System zusätzlicher unangekündigter Vor-Ort-Termine in Ergänzung zu den jährlichen Begutachtungen zu entwickeln (§22 Abs. 2 EfbV). Das Erfordernis unangekündigter Vor-Ort-Termine wird aus den Ergebnissen der jährlichen Überwachungsbegutachtungen (z.B. Anzahl und Art der festgestellten Abweichungen) abgeleitet.



### 3. Hinweise zum Überwachungsvertrag und -zertifikat

#### 3.1 Teilzertifizierung und Beschränkung des Zertifizierungsumfangs

##### Teilzertifizierung (§24 Abs. 1 EfbV)

Das Entsorgungsfachbetriebe Zertifikat kann für einen Teil des Betriebes nur erteilt werden, wenn

- die Eigenständigkeit des betroffenen Betriebsteils hinsichtlich der zu zertifizierenden Tätigkeit gewährleistet ist,
- der Betriebsteil alle Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes erfüllt (§§3-7 EfbV); die Anforderungen an den Inhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen (§§ 8-10 EfbV) bleiben unberührt, und
- keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in anderen Betriebsteilen, die nicht Gegenstand der Zertifizierung sind, die für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 7 Absatz 1 Satz 1 EfbV) nicht erfüllt werden.

##### Beschränkung des Zertifizierungsumfangs (§24 Abs. 2 EfbV)

Die ZER-QMS kann die Zertifizierung auf Antrag des Betriebes beschränken auf

- bestimmt Abfallarten,
- bestimmt Tätigkeiten oder
- bestimmte Standorte

Wird der Zertifizierungsumfang auf bestimmte Tätigkeiten eingeschränkt, muss die Zertifizierung alle Standorte umfassen, an denen die zu zertifizierende Tätigkeit durchgeführt wird.

Wird der Zertifizierungsumfang auf bestimmte Standorte eingeschränkt, muss die Zertifizierung alle Tätigkeiten umfassen, die an dem zu zertifizierenden Standort durchgeführt werden.

#### 3.2 Meldepflichtige Änderungen

Der Entsorgungsfachbetrieb ist verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen im zertifizierten Betrieb, die für die Erfüllung der in der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe genannten Anforderungen erheblich sein können, unverzüglich und schriftlich der ZER-QMS anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen liegen insbesondere dann vor, wenn:

- die zertifizierten Tätigkeitsbereiche des Entsorgungsfachbetriebes verändert werden,
- im zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb durch Hinzunahme/Wegfall von Betriebsstätten oder Behandlungs-/ Verwertungs-/ Beseitigungsverfahren ausgeweitet/eingeschränkt wird,
- der Betriebsinhaber oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen wechseln,
- der Entsorgungsfachbetrieb umfirmiert.

Der ZER-QMS entscheidet in Abhängigkeit vom Umfang der Änderungen über die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen.

#### 3.3 Berücksichtigung sonstiger Prüfungen

Bei der Überprüfung hat der Sachverständige der ZER-QMS die Ergebnisse von Prüfungen zu berücksichtigen, die durch folgende andere Personen vorgenommen wurden:

- durch einen nach dem Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach dem Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation im Rahmen der EMAS-Validierung oder
- durch eine nach DIN EN ISO 17021 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001.





### 3.4 Sachverständigenwechsel

Spätestens nach fünf Jahren der durchgängigen Überprüfung durch denselben Sachverständigen muss ein anderer Sachverständiger der ZER-QMS die Überprüfung des Betriebes durchführen (§21 Abs. 5 EfbV).

### 3.5 Begutachtung aus besonderem Anlass

Die Durchführung einer außerplanmäßigen kostenpflichtigen Überwachungsbegutachtung kann aufgrund wesentlicher Änderungen (siehe 3.2 Meldepflichtige Änderungen) und/oder Erweiterungen des Zertifizierungsumfanges des Entsorgungsfachbetriebes bzw. gleichermaßen bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen den Überwachungsvertrag oder gegen die Anforderungen der EfbV erforderlich werden.

### 3.6 Unangekündigte Vor-Ort-Termine

Die ZER-QMS ist verpflichtet ein Systems zusätzlicher unangekündigter Vor-Ort-Termine in Ergänzung zu den jährlichen Begutachtungen zu entwickeln (§22 Abs. 2 EfbV). Als Kriterium zur Festlegung zusätzlicher unangekündigter Vor-Ort-Termine werden die Ergebnisse der jährlichen Überwachungsbegutachtungen herangezogen (z.B. Anzahl und Art der festgestellten Abweichungen). Der Zeitrahmen der Vor-Ort-Termine wird so bemessen, dass eine sachgerechte Überprüfung des Betriebes sichergestellt ist. Diese zusätzlichen Vor-Ort-Termine sind kostenpflichtig.

### 3.7 Rechte und Pflichten des ZER-QMS Überwachungszertifikat- und Überwachungszeichen-Inhabers

Der Inhaber eines ZER-QMS-Zertifikates und -Zeichens darf dieses als Ganzes für geschäftliche Zwecke nutzen.

Die Verwendung der Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb ist verboten:

- für Standorte, für die ein Entsorgungsbetrieb kein wirksames Überwachungszertifikat besitzt,
- für Anlagen, für die ein Entsorgungsbetrieb kein wirksames Überwachungszertifikat besitzt,
- für Tätigkeiten, für die ein Entsorgungsbetrieb kein wirksames Überwachungszertifikat besitzt,

Der Begutachtungsbericht und alle zugehörigen Dokumente werden ausschließlich für den Entsorgungsbetrieb erstellt und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Hiervon ausgenommen sind gesetzlich geregelte Informationspflichten an Behörden. ZER-QMS GmbH übernimmt keinerlei Verantwortung (rechtlich oder anderweitig) oder Haftung für oder in Zusammenhang mit irgendeinem anderen Zweck, für den der Bericht vielleicht verwendet wird oder für irgendeine andere Person, der dieser Bericht gezeigt wird oder in deren Hände er vielleicht gelangen könnte. Auch sind keine anderen Personen berechtigt, sich auf den Bericht zu beziehen. Das Eigentumsrecht am Begutachtungsbericht mit allen zugehörigen Dokumenten verbleibt bei der ZER-QMS GmbH.

### 3.8 Vorgehensweise zur Klärung von Verstößen gegen den Überwachungsvertrag

Bei begründetem Verdacht der ZER-QMS auf Verstöße des Entsorgungsfachbetriebes gegen den Überwachungsvertrag, insbesondere bei Hinweisen von Behörden auf Nichteinhaltung der Genehmigungen oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften, ist der Entsorgungsfachbetrieb zur Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet.

Die ZER-QMS bittet den Entsorgungsfachbetrieb in o. g. Fall schriftlich unter Angabe des vermuteten Mangels um Aufklärung des Sachverhaltes innerhalb einer angemessenen Frist. Bestätigt der Entsorgungsfachbetrieb den Verstoß, so fordert die ZER-QMS die Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist.

Reagiert der Entsorgungsfachbetrieb nicht auf die Anfrage der ZER-QMS, erfolgt eine weitere Aufforderung zur Klärung des Sachverhaltes mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der vermuteten Mängel und Fristsetzung. Lässt die Antwort des Entsorgungsfachbetriebes noch Unklarheiten erkennen, kann die ZER-QMS zur weiteren Klärung eine außerplanmäßige, kostenpflichtige Überwachungsbegutachtung anberaumen.

Klärt der Entsorgungsfachbetrieb den vermuteten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder beseitigt der Entsorgungsfachbetrieb einen festgestellten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, betreibt die ZER-QMS den Entzug von Überwachungszertifikat und -zeichen.



### 3.9 Entsorgungsfachbetriebsregister

Die ZER-QMS hat gem. §28 EfbV der Zustimmungsbehörde elektronisch unverzüglich nach der Erteilung das jeweilige Zertifikat und den jeweiligen Überwachungsbericht zu übermitteln sowie unverzüglich nach dem Entzug eines Zertifikats mitzuteilen, dass und aus welchen Gründen der jeweilige Betrieb die Entsorgungsfachbetriebseigenschaft verloren hat.

### 3.10 Erlöschen von Zertifikaten

Ein gültiges Zertifikat erlischt, sobald als Nachfolge für dieses ein neues Zertifikat durch die ZER-QMS ausgestellt wird.

### 3.11 Entzug von Überwachungszertifikaten und -zeichen

Bei Verstoß gegen den Überwachungsvertrag oder das der Begutachtung zugrundeliegende Regelwerk, missbräuchlicher Nutzung des Überwachungszertifikates oder -zeichens oder Zahlungsrückstand können das Zertifikat und das Zeichen von ZER-QMS entzogen werden. Gründe für den Entzug liegen insbesondere vor, wenn

- der Betrieb die in der Verordnung für Entsorgungsfachbetriebe genannten Anforderungen auch nach Ablauf einer von der ZER-QMS gesetzten, drei Monate nicht überschreitenden Frist nicht erfüllt,
- die ZER-QMS zum Entzug eines Zertifikates durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörde verpflichtet worden ist,
- der Betrieb die zertifizierte Tätigkeit auf Dauer einstellt,
- der Überwachungsvertrag gekündigt oder aus anderen Gründen unwirksam wird oder
- die Begutachtung vor-Ort nicht ermöglicht wird.

Die Zertifizierungsstelle betreibt die Annullierung eines bestehenden Zertifikats, wenn der Entsorgungsfachbetrieb die Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit anzeigt oder die Aufgabe der Zertifizierungsstelle auf sonstige Art und Weise bekannt wird.

Die zuständige Behörde kann ihre Zustimmung zum Überwachungsvertrag widerrufen,

- wenn mit der Zustimmung eine Auflage verbunden ist und die Vertragspartei oder beide Parteien diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihnen gesetzten Zeit erfüllt haben,
- wenn die zuständige Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Zustimmung nicht zu erteilen,
- um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder zu beseitigen oder
- wenn die ZER-QMS ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß wahrnimmt.

Mit dem Entzug verliert das Überwachungszertifikat seine Wirksamkeit. Der Betrieb ist unter den genannten Gründen zur Rückgabe des Überwachungszertifikats und zum Nichtweiterführen des Überwachungszeichens mit einer maximalen Frist von zwei Wochen verpflichtet.

### 3.12 Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages

Wird der Überwachungsvertrag unwirksam, so verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen der ZER-QMS und die Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb zu führen. Beruht die Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages auf Gründen, die nicht vom Entsorgungsfachbetrieb zu vertreten sind, kann die Zustimmungsbehörde dem Entsorgungsfachbetrieb die weitere Führung des Überwachungszertifikates und der Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb für eine angemessene Übergangszeit gestatten.

### 3.13 Mitteilungspflichten an Behörden

Die ZER-QMS kann von der zuständigen Behörde zur Herausgabe von Daten über das Unternehmen und seine Tätigkeiten sowie der Ergebnisse ihrer Begutachtungen zum Entsorgungsfachbetrieb verpflichtet werden.